

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die nachstehende Ordnung der Leibniz School of Education beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung der Leibniz School of Education an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

§ 1 Name und Rechtsstellung

Die Leibniz School of Education ist eine Organisationseinheit gemäß § 6 Abs. 1 und 3 Grundordnung der Leibniz Universität Hannover.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Leibniz School of Education übernimmt fakultätsübergreifende Aufgaben bei der Gestaltung der Lehrerbildung an der Leibniz Universität Hannover. Sie koordiniert die disziplin-, fakultäts- und institutionsübergreifenden Elemente der Lehrerbildung und entwickelt nachhaltige Strategien für deren Wissenschafts- und Professionsorientierung.

(2) Die Leibniz School of Education wirkt als Querstruktur zu den an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten, mit denen sie hinsichtlich der bedarfsgerechten Weiterentwicklung von Lehre, Forschung und Studienbedingungen im Rahmen der lehramtsbezogenen Qualitätssicherung eng zusammenarbeitet. Die Verantwortung der Fakultäten für ihre Aufgaben in Lehre und Forschung bleibt unberührt.

(3) Die Leibniz School of Education entwickelt in Zusammenarbeit mit den Fakultäten die Prüfungs-, Zugangs- und Praktikumsordnungen für die an der Lehrerbildung beteiligten Bachelor- und Masterstudiengänge sowie für lehramtsbezogene Zertifikatsprogramme. Der Rat der Leibniz School of Education beschließt im Benehmen mit den Fakultäten die allgemeinen Teile der Prüfungsordnungen. Die fachspezifischen Anlagen beschließen die Fakultäten im Benehmen mit der Leibniz School of Education.

(4) Der Entwicklungsplan für die Lehrerbildung wird durch die Leibniz School of Education beschlossen. Die Entwicklungspläne für die lehramtsbezogenen Fächer beschließen die Fakultäten im Benehmen mit der Leibniz School of Education.

(5) Freigabeverfahren für Professuren in den Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften bedürfen des Einvernehmens zwischen der betreffenden Fakultät und der Leibniz School of Education. In Konfliktfällen entscheidet das Präsidium nach Stellungnahme des Senats. An Berufungsverfahren für Professuren in den Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften ist die Leibniz School of Education stimmberechtigt - in der Regel durch ein Mitglied der Hochschullehrergruppe - zu beteiligen. Das Direktorium der Leibniz School of Education benennt die Vertretung der Leibniz School of Education in der Berufungskommission.

Im Antrag auf Freigabe aller übrigen Professuren der an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten muss angegeben werden, ob ein besonderer Lehramtsbezug vorliegt. Zusätzlich ist eine Stellungnahme des Direktoriums der Leibniz School of Education beizufügen. In Konfliktfällen entscheidet das Präsidium nach Stellungnahme des Senats. Wird ein besonderer Lehramtsbezug festgestellt, so ist die Leibniz School of Education am Berufungsverfahren stimmberechtigt - in der Regel durch ein Mitglied der Hochschullehrergruppe - zu beteiligen. Das Direktorium der Leibniz School of Education benennt die Vertretung der Leibniz School of Education in der Berufungskommission.

(6) Die Leibniz School of Education entwickelt fächerübergreifende Studienschwerpunkte und koordiniert deren (additive und/oder integrative) Implementierung in den Studiengängen gemeinsam mit den Fakultäten. Die Leibniz School of Education organisiert lehramtspezifische Zusatzangebote, insbesondere zur Verbesserung der Berufsfeldorientierung.

(7) Die Leibniz School of Education berät das Präsidium und den Senat in allen inhaltlichen und konzeptionellen Angelegenheiten der Lehrerbildung. Hierzu gehören insbesondere die Aufstellung der gesamtuniversitären Entwicklungsplanung und der Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur und der Leibniz Universität Hannover.

(8) Die Leibniz School of Education initiiert, koordiniert und fördert interdisziplinäre (Lehrer-)Bildungsforschung und unterstützt den wissenschaftlichen Nachwuchs auf diesem Gebiet.

(9) Die Leibniz School of Education berät und unterstützt Lehramtsstudierende bei organisatorischen und fächerübergreifenden Belangen ihres Studiums.

(10) Die Leibniz School of Education entwickelt, koordiniert und evaluiert die Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung an der Leibniz Universität Hannover. Die Leibniz School of Education koordiniert die Zusammenarbeit mit kooperierenden Hochschulen und unterstützt die Kooperation mit weiteren an der Lehrerbildung beteiligten Einrichtungen.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder in der Leibniz School of Education per Doppelmitgliedschaft sind:

1. Hauptberuflich an der Leibniz Universität Hannover tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und in der Lehre tätige wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften.
2. Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler mit besonderem Lehramtsbezug im Sinne von § 2 Abs. 5.
3. Studierende der lehramtsbezogenen Masterstudiengänge.

(2) Mitglieder in der Leibniz School of Education per Doppelmitgliedschaft sind auf Antrag an das Direktorium:

1. An der Lehrerbildung der Leibniz Universität Hannover hauptberuflich Beteiligte aller Statusgruppen.
2. Studierende der lehramtszuführenden Bachelorstudiengänge und bildungswissenschaftlichen Masterstudiengänge.

Einem Antrag kann nur in besonders begründeten Fällen nicht entsprochen werden.

(3) Mitglieder in der Leibniz School of Education per Einzelmitgliedschaft sind die ausschließlich an der Leibniz School of Education beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik.

(4) Nicht der Leibniz Universität Hannover angehörende Personen kann der Rat zu assoziierten Mitgliedern der Leibniz School of Education ernennen. Assoziierte Mitglieder verfügen weder über aktives, noch über passives Wahlrecht.

(5) Bei beantragter Mitgliedschaft endet diese auf Antrag des Mitglieds. In allen anderen Fällen endet die Mitgliedschaft bei Erlöschen der Mitgliedsvoraussetzungen.

§ 4 Rat

(1) Die Leibniz School of Education bildet gemäß Grundordnung der Leibniz Universität Hannover einen Rat, dem stimmberechtigt zehn Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, drei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Mitglieder aus der Gruppe der MTV sowie vier Studierende angehören. Dem Rat gehören außerdem zwei Studierende mit beratender Funktion an, die durch die in den Rat gewählten studentischen Vertreterinnen und Vertreter bestimmt werden. Unter den sechs Studierenden sollen alle an der Leibniz Universität Hannover angebotenen Lehrämter vertreten sein. Der Rat kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme kooptieren.

(2) Der Rat wird nach Statusgruppen durch die Mitglieder der Leibniz School of Education gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Rates beträgt ein Jahr, jene aller übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(3) Die Wahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfolgt nach folgendem Modus:

Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aller an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten wählen fakultätsübergreifend und nach den Regeln einer Mehrheitswahl stimmberechtigte Vertreterinnen und Vertreter ihrer Statusgruppe nach § 4 Abs. 1. Die Fakultäten erhalten Sitze nach folgendem Proporz:

Philosophische Fakultät:	3
Fakultät für Mathematik und Physik:	2
Naturwissenschaftliche Fakultät:	2
Fakultät für Architektur und Landschaft:	1
Fakultät für Maschinenbau:	1
Fakultät für Elektrotechnik und Informatik:	1

Ist die Anzahl der Kandidierenden einer Fakultät geringer als die gemäß Proporz zu verteilenden Sitze, werden frei gebliebene Ratsplätze nach der Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Nachrückerliste vergeben. Bei Stellvertretungen und Nachrückverfahren ist der Proporz sicher zu stellen. Kann der Proporz mangels Kandidatinnen oder Kandidaten nicht aufrechterhalten werden, sind frei gebliebene Ratsplätze nach der Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der gesamten Nachrückerliste zu vergeben. Die übrigen Statusgruppen wählen ihre stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 Abs. 1 fakultätsübergreifend und ohne Quotierung nach den Regeln der Mehrheitswahl. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wahlordnung der Leibniz Universität Hannover.

(4) Der Rat tagt während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich auf Einladung des Direktoriums. Auf Verlangen von mindestens vier stimmberechtigten Ratsmitgliedern hat das Direktorium den Rat unverzüglich einzuladen.

§ 5 Direktorium

Das Direktorium der Leibniz School of Education besteht gemäß Grundordnung der Leibniz Universität Hannover aus der Direktorin bzw. dem Direktor, einer Direktorin bzw. einem Direktor für Forschung, einer Direktorin bzw. einem Direktor für Studium und Lehre sowie einer nicht stimmberechtigten Geschäftsführung.

§ 6 Studienkommission

(1) Die Leibniz School of Education bildet eine Studienkommission, die sich aus neun Studierenden, vier Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern sowie vier Vertreterinnen bzw. Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammensetzt. Die Mitglieder der Studienkommission werden nach Statusgruppen von den stimmberechtigten Mitgliedern des Rates gewählt. Die Studierendengruppe setzt sich in der Regel zu gleichen Teilen aus Vertreterinnen und Vertretern der an der Leibniz Universität Hannover angebotenen Lehrämter zusammen.

(2) Die Studienkommission schlägt dem Rat ein Mitglied der Hochschullehrergruppe oder ein lehrendes Mitglied der Mitarbeitergruppe zur Wahl als Direktorin bzw. Direktor für Studium und Lehre vor. Die Direktorin bzw. der Direktor für Studium und Lehre übernimmt den nicht stimmberechtigten Vorsitz der Studienkommission.

§ 7 Kooperierende Hochschulen

Mit der Leibniz Universität Hannover innerhalb der Lehrerbildung kooperierende Hochschulen können sich an den Gremien der Leibniz School of Education beratend beteiligen. Näheres regelt der jeweilige Kooperationsvertrag.

§ 8 Übergangsvorschriften und Inkrafttreten

(1) Für den Zeitraum ab 1. April 2016 bis zur turnusgemäß nach der Wahlordnung stattfindenden Neuwahl des Rates wählt der Senat der Leibniz Universität Hannover einen Gründungsrat der Leibniz School of Education. Der Gründungsrat wählt für den o.g. Zeitraum das Gründungsdirektorium und die Studienkommission der Leibniz School of Education.

(2) Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.